

Satzung des Vereins:

Theatergesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Theatergesellschaft e.V..
- (2) Der Sitz der Theatergesellschaft e.V. ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Theatergesellschaft e.V. soll in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in Berlin entsprechend § 60 der AO.
- (2) Diese satzungsmässigen Zwecke sollen umgesetzt werden durch:
 - Das Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken, Musicals, Kabarett, Kleinkunstprogrammen und Operetten.
 - Die Durchführung von anderweitigen kulturellen Veranstaltungen vornehmlich in den Sparten Musik, Theater, Tanz, Literatur, Kleinkunst sowie der kulturellen Bildung auch in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - Kontaktpflege mit Einrichtungen und Theatergruppen im In- und Ausland mit dem Ziel der Völkerverständigung
 - Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Publikationen, einschließlich einer eigenen Webseite und der Dokumentation dieser Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der Amtsperiode wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB ist jeweils alleine zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein alleine.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen Intendanten bestellen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Der Vorstand soll für 2 Jahre gewählt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein: Theatergesellschaft e.V. kann fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Hauptmanns-Klub e.V. erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Wahlrecht.

(5) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Hauptmanns-Klub einsetzen mit vollem Wahlrecht.

(6) Fördernde Mitglieder, sind alle juristischen Personen oder natürliche Personen, Vereinigungen, welche die Ziele des „Stadttheater Köpenick e.V.“ finanziell unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht.

(7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Beschlüsse müssen vom vertretungsberechtigten Vorstand und vom Protokollführer unterzeichnet sein.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- > Wahl des Vorstandes
- > Entgegennahme der Jahresberichte

- > Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- > Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Formvorschriften

(1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auseinandersetzung bzw. die Abwicklung nach Auflösung des Vereins findet unter Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Aktuelle Satzung des Vereins: Theatergesellschaft e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2019